

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN UND/ODER LEISTUNGEN (2023-1 DEUTSCHLAND)

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

ABB AEB: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Produkten und/oder Leistungen (2023-1 Deutschland);

Änderungsauftrag: Eine Änderung der Bestellung oder des Vertrags, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an der Bestellung, dem Vertrag oder an Teilen davon vorzunehmen;

Bestellung: Bestellung des Kunden beim Lieferanten für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen, einschließlich elektronischer Bestellung;

Embedded Software: Software, die für den Betrieb der Produkte erforderlich ist, in die Produkte eingebettet ist und als Bestandteil der Produkte geliefert wird;

Gewerbliche Schutzrechte: (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert und unregistriert); (b) Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und (c) alle anderen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Formen des Schutzes;

Konzerngesellschaft: jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht;

Kunde: die Partei, die Produkte und/oder Leistungen vom Lieferanten bestellt;

Kundendaten: alle Daten oder Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die vom Lieferanten in Vorbereitung oder während der Erfüllung des Vertrags erlangt werden, unabhängig davon, ob sich diese Daten oder Informationen auf den Kunden, seine Konzerngesellschaften oder ihre jeweiligen Kunden oder Lieferanten beziehen;

Leistungen: die vom Lieferanten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen;

Lieferant: die Partei, die dem Kunden (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden am Lieferort) die Produkte liefert und/oder die Leistungen erbringt;

Lieferort: ein vom Kunden vorgegebener Ort, wie z.B. Lager, Werk oder andere Räumlichkeiten für die physische Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Leistungen, welcher der Geschäftssitz einer Konzerngesellschaft des Kunden sein kann (einschließlich Orte, die gegebenenfalls in einer Preisliste aufgeführt werden) oder die Orte eines Dritten sein können, wie z.B. von Speditionen oder Logistikdienstleistern, oder, wenn kein Ort angegeben ist, ist es der Geschäftssitz des Kunden;

Lieferung: Lieferung von Produkten durch den Lieferanten gemäß Ziffer 5.1;

Partei: Kunde oder Lieferant, zusammen: die Parteien;

Personenbezogene Daten: meint alle Daten oder Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;

Produkte: die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Artikel und/oder alle Materialien, Dokumente oder Arbeitsergebnisse, die das Ergebnis der vom Lieferanten gemäß dem Vertrag bereitgestellten Leistungen sind, in jeglicher Form und/oder auf jeglichem Medium, wie z.B. Daten, Diagramme, Zeichnungen, Berichte und Spezifikationen;

Schriftlich oder Schriftform: wie in Ziffer 23 beschrieben;

Subunternehmer: Nachunternehmer und/oder Unterlieferant;

Vertrag: eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung oder eine Bestellung des Kunden, die durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wird, für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen vom Lieferanten einschließlich aller anderer Dokumente, die vom Kunden vorgelegt werden, um Teil derselben zu bilden, wie z.B. Spezifikationen (einschließlich von Spezifikationen des Lieferanten, die der Kunde akzeptiert hat oder solche, die der Kunde in der Bestellung heranzieht).

1.2 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern der ABB AEB.

1.3 Überschriften dienen lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Die ABB AEB sind Bestandteil des Vertrags.

2.2 Den Angeboten, Bestätigungen, Annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und Bedingungen werden nicht Teil des Vertrags und der Lieferant verzichtet auf jedes Recht, das ihm gemäß derartiger Bestimmungen oder Bedingungen zustehen könnte, sofern diesem nicht schriftlich vom Kunden zugestimmt wurde.

2.3 Der Lieferant akzeptiert den Vertrag entweder ausdrücklich durch schriftliche Zustimmung oder konkludent durch Beginn mit der Erfüllung des Vertrages.

2.4 Alle Änderungen des Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel müssen schriftlich vereinbart werden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant liefert die Produkte und erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit dem Vertrag (einschließlich Bereitstellung notwendiger Dokumentation) und allen Anweisungen des Kunden;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter und

3.1.4 mit der vereinbarten Beschaffenheit und geeignet für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung bzw., in Ermangelung dessen, für die Verwendung, die für derartige Produkte und/oder Leistungen üblich ist und die der Kunde erwarten kann.

3.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte gemäß Branchenstandards, den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und auf eine Weise verpackt werden, die zum Schutz der Produkte angemessen ist und ein sicheres Entladen und eine Überprüfung am jeweiligen Lieferort ermöglicht.

3.3 Falls der Kunde qualitätsbezogene Probleme auf Seiten des Lieferanten feststellt, wird der Kunde den Lieferanten hierüber informieren. Unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem Vertrag ist der Kunde befugt, den Lieferanten anzuweisen, auf Risiko und Kosten des Lieferanten Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; über solche Analysen hat der Lieferant dem Kunden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information durch den Kunden, zu berichten. Der Kunde behält sich vor, ein Audit bei dem Lieferanten auf Grundlage der Ergebnisse der Ursachenanalyse oder im Falle einer Nichterfüllung dieser Ziffer durch den Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant wird den Kunden unaufgefordert darauf hinweisen, wenn er Kenntnis darüber hat oder bekommt, dass qualitätsbezogene Probleme Auswirkungen auf die Produkte und/oder Leistungen haben können. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 3.3 genau so, als ob der Kunde den Lieferanten hierüber informiert hätte.

3.4 Der Kunde kann schriftlich Änderungsaufträge an den Lieferanten erteilen und der Lieferant wird derartige Änderungsaufträge ausführen. Wenn ein Änderungsauftrag eine Erhöhung oder Verminderung der Kosten der Lieferungen oder Leistungen oder der erforderlichen Leistungszeit verursacht, wird schriftlich eine angemessene Anpassung des Kaufpreises und/oder der Liefertermine vorgenommen. Wenn eine derartige Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erreicht werden kann, kann der Kunde die Durchführung eines derartigen Änderungsauftrags dennoch anweisen. Die Parteien werden dann anschließend die hier beschriebenen Folgen regeln. Der Lieferant führt eine Änderung nur bei Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags durch den Kunden aus und bleibt im Übrigen weiterhin an die Bestimmungen des Vertrags gebunden.

3.5 Sofern nicht anders durch Gesetz oder durch den Vertrag vorgesehen, darf der Lieferant die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen nicht aussetzen.

3.6 Soweit die ABB AEB dem Kunden oder einer seiner (relevanten) Konzerngesellschaften Rechte zuweisen, soll eine solche Klausel nicht die Pflichten des Lieferanten erweitern, sondern widerspiegeln, dass eine Konzerngesellschaft des Kunden Begünstigte eines Vertrages sein kann oder es auf die Konzerngesellschaft in anderer Weise ankommen kann.

Soweit die ABB AEB den Kunden zu Handlungen verpflichtet (z.B.: zu antworten, zu benachrichtigen, zu testen usw.), ist der Kunde berechtigt, diese durch eine Konzerngesellschaft des Kunden oder auch durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

3.7 Der Lieferant ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten und/oder Subunternehmern geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags verantwortlich und wird – sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden verursacht wurden – den Kunden (und die entsprechende Konzerngesellschaft des Kunden) ohne Einschränkung gegen jede Art von Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten, Schadenersatz und Ausgaben, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen und/oder Klagen dieser Art und jeder Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Praxisstandards, Anleitungen und sonstigen Anforderungen einer zuständigen Regierung oder Regierungsstelle ergeben, die für den Lieferanten, seine Beschäftigten oder Subunternehmer maßgeblich sind, verteidigen, freistellen und schadlos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten vor Gericht zu erscheinen, wenn der Kunde ihn hierzu auffordert, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und dem Kunden (und/oder der entsprechenden Konzerngesellschaft des Kunden) alle angeforderten Unterlagen und Information auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des Kunden oder seiner Konzerngesellschaften vor Gericht erforderlich sind. Der vorstehende Satz hat keine Geltung, falls die Haftung oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden zurückzuführen ist.

3.8 Der Kunde ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Pfandrechten oder Belastungen alle Zahlungen zu leisten oder leisten zu lassen, die Beschäftigten und Subunternehmern des Lieferanten, die nach dem Vertrag Produkte liefern oder Leistungen erbringen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Lieferanten, durch Aufrechnung oder auf jegliche andere Weise vorgenommen werden. Der Lieferant wird alle vom Kunden bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den Kunden (und seine Konzerngesellschaften) für alle geleisteten Zahlungen entschädigen und schadlos halten.

4. BEZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Als Gegenleistung für die vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen zahlt der Kunde dem Lieferanten den im Vertrag genannten Kaufpreis, sofern die Rechnung die im Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllt. Die Zahlung erfolgt in dem Land, in dem der Lieferant registriert ist, sowie auf ein Bankkonto im Namen des Lieferanten. Der Preis gilt einschließlich aller Gebühren und Steuern (außer USt./MwSt. oder äquivalent) und aller Kosten für Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung von Produkten (einschließlich der Rückgabe von Mehrweg-Verpackungen).

4.2 Der Lieferant legt seine Rechnungen in prüffähiger Form vor, wobei die Rechnungen den geltenden Gesetzen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen und in jedem Fall die folgenden Mindestangaben enthalten müssen: Name des Lieferanten, Anschrift (über die der Lieferant auch tatsächlich erreicht werden kann) und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer und Lieferantenummer; Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der Produkte und/oder Leistungen; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Steuerbasis (Nettobetrag in

Summe); Währung; Steuer- bzw. USt./MwSt.-Betrag; Steuer- bzw. USt./MwSt.-ID-Nummer; sofern zutreffend, den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer; vereinbarte Zahlungsbedingungen.

Der Lieferant gibt die Bestellnummer auf allen Rechnungen an (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen oder Zollrechnungen). Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ansprüchen von Behörden, wie z.B. Steuerbehörden) und Kosten frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Ziffer 4.2 durch den Lieferanten entstehen.

4.3 Rechnungen sind an die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift (oder wie anderweitig mit dem Kunden vereinbart) zu senden.

4.4 Der Kunde wird Rechnungen gemäß den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlen.

4.5 Der Kunde erstattet Ausgaben nur auf Kostenbasis und in dem schriftlich vereinbarten Umfang.

4.6 Leistungen, die auf Grundlage von Stundensätzen abgerechnet werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Arbeitszeitanzeige des Lieferanten durch den Kunden. Der Lieferant legt dem Kunden derartige Arbeitsnachweise zur Genehmigung vor, wie vom Kunden angewiesen, jedoch spätestens zusammen mit der zugehörigen Rechnung. Eine Genehmigung der Arbeitsnachweise stellt keine Anerkennung irgendwelcher Forderungen dar. Der Kunde ist nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, die auf Arbeitszeitanzeigen beruhen, die vom Kunden nicht schriftlich genehmigt wurden.

4.7 Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung des Betrags und/oder zur Zurückhaltung der Zahlung für Produkte und/oder Leistungen vor, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

4.8 Zahlt der Kunde eine erhaltene Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum, kann der Lieferant schriftlich mitteilen, dass der Betrag überfällig ist. Dreißig (30) Tage nach Erhalt dieser Mitteilung kann der Lieferant bis zum Eingang des geschuldeten Betrages einen Zinssatz in Höhe von 3 % über dem 3-Monats-LIBOR-Satz (für ungesicherte USA-Darlehen) auf den unbezahlten und unbestrittenen Betrag berechnen. Dies gilt nicht, wenn der geschuldete Betrag oder dessen Fälligkeit durch den Kunden zu Recht bestritten wurde.

4.9 Der Lieferant wird für die Ausführung des Vertrags weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen.

4.10 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmerendengesetz, das Tariftreuegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet:

(i) Der Lieferant verpflichtet sich, die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung durch all seine direkten oder indirekten Nachunternehmer und Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette (nachstehend zusammen als „Beschäftigte Dritte“ bezeichnet) zu sorgen;

(ii) der Lieferant wird den Kunden von jeglicher Haftung oder Verpflichtung des Kunden gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder eines Beschäftigten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze freistellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen, ausgenommen Fälle vorsätzlichen Handelns seitens des Kunden;

(iii) im Falle einer Nichtbeachtung eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Lieferanten oder einen Beschäftigten Dritten ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; und

(iv) in dem Fall, dass der Kunde in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der Lieferant oder ein Beschäftigter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Lieferant durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen zählen ohne Einschränkung: Überprüfung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

4.11 Der Lieferant wird von allen seinen Beschäftigten Dritten eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 4.9 und 4.10 einholen (wozu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen Beschäftigten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Arbeiten unter dem Vertrag beginnen.

5. LIEFERUNG, ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Lieferung der Produkte FCA („Frei Frachtführer“) gemäß INCOTERMS 2020 an den Lieferort.

5.2 Die Leistungen werden an dem im Vertrag angegebenen Ort erbracht oder, wenn kein Ort angegeben ist, an dem Geschäftssitz des Kunden.

5.3 Der Lieferant stellt spätestens bei Annahme des Vertrags die folgenden Mindestinformationen bereit: Anzahl der Pakete und Inhalte, die HS-Codes und Ursprungsländer aller Produkte; EU-Lieferantenerklärung oder andere Dokumente/Erklärungen als Nachweis des präferenziellen und/oder nicht-präferenziellen Ursprungs. Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer oder die Unternummer der EU-Dual-Use-Liste angegeben sein und in dem Fall, dass die Produkte und/oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Die EU-Lieferantenerklärung oder andere Nachweise des nicht-/präferenziellen Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Der Lieferant beauftragt oder setzt keine Personen oder Subunternehmen ein, die in Sanktionslisten der folgenden Regelungen aufgeführt sind:

- VO (EG) 881/2002 ISIL (Da'esh) und Al-Qaida
- VO (EU) 753/2011 Afghanistan
- VO (EU) 2018/1542 Chemische Waffen
- VO (EU) 2019/796 Cyberangriffe

- VO (EU) 2020/1998 Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
- VO (EU) 2022/1230 Terrorismus
- Embargoregelungen der EU

5.4 Die Anlieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen erfolgen während der Geschäftszeiten des Kunden (oder den Geschäftszeiten am Lieferort), sofern vom Kunden nichts anderes verlangt oder vereinbart wurde.

5.5 Bei Lieferung stellt der Lieferant (oder sein beauftragtes Transportunternehmen) dem Kunden (oder, auf dessen Verlangen, der Konzerngesellschaft des Kunden am Lieferort) einen Lieferschein und alle anderen Export- und Importdokumente bereit, die in Ziffer 5.3 aufgeführt sind und die nicht bereits zum Zeitpunkt der Vertragsannahme bereitgestellt werden müssen (oder vertragswidrig nicht bereitgestellt wurden). Wenn der Kunde einer Teillieferung zugestimmt hat oder wenn der Lieferant beabsichtigt, eine Teillieferung zu leisten, und eine derartige Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, muss der Lieferschein auch die ausstehende Restmenge aufführen.

5.6 Das Eigentum an den Produkten geht bei Lieferung auf den Kunden über. Sofern die Produkte Embedded Software enthalten, geht das Eigentum an dieser Embedded Software nicht auf den Kunden über. Der Lieferant räumt dem Kunden und allen Nutzern jedoch ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, einfaches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Embedded Software als Bestandteil dieser Produkte und/oder zur Bedienung derselben ein oder der Lieferant stellt sicher, dass der Inhaber dieses Recht einräumt. Dem Lieferanten stehen keine Eigentumsvorbehalte zu. Er wird alle Eigentumsrechte der Produkte an den Kunden übertragen, frei von Pfandrechten, Ansprüchen oder Belastungen jeglicher Art. Die Eigentumsübertragung der Produkte entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Produkte gemäß dem Vertrag.

6. ABNAHME

6.1 Etwaige Verpflichtungen oder Obliegenheiten des Kunden zum Prüfen der Produkte werden auf die unverzügliche Prüfung beschränkt, ob die Produkte der bestellten Menge und Art entsprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, die durch den Transport entstanden sind, vorliegen. Falls der Kunde nach dem anwendbaren Recht dazu verpflichtet ist oder die Obliegenheit hat, den Lieferanten über Mängel zu informieren, ist der Kunde berechtigt, dies (i) im Fall von verborgenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen und (ii) im Fall von anderen Mängeln innerhalb einer Woche ab Feststellung des Mangels durch den Kunden zu tun. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend hinsichtlich Leistungen. Die Regelungen unter Ziffer 6.1 gelten nicht, soweit der Kunde aufgrund anderer Bestimmungen von derartigen Verpflichtungen oder Obliegenheiten freigestellt ist.

6.2 Die Leistungen bedürfen der schriftlichen Abnahme durch den Kunden. Im Gesetz vorgesehene Abnahmefiktionen setzen unter diesem Vertrag voraus, dass die Leistung fertiggestellt und im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Die Parteien können für andere Fälle auch ein bestimmtes Abnahmeverfahren vereinbaren, wobei die Abnahme in diesem Fall einer schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden bedarf. Der Lieferant informiert den Kunden (und jede relevante Konzerngesellschaft des

Kunden) innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich im Voraus über den Zeitpunkt, ab dem die Produkte und/oder Leistungen zur Abnahme bereitstehen.

6.3 Der Kunde kann für zurückgewiesene Produkte oder Leistungen seine Ansprüche und Rechte gemäß Vertrag geltend machen.

7. VERZÖGERUNGEN

7.1 Der Lieferant wird die Produkte bzw. Leistungen in Übereinstimmung mit dem/den im Vertrag festgelegten Liefertermin/en bzw. innerhalb der festgelegten Lieferzeit liefern bzw. erbringen. Wenn der Lieferant die Produkte nicht gemäß dem/den vereinbarten Termin/en liefert oder die Leistungen nicht gemäß dem/den vereinbarten Termin/en erbringt, ist der Kunde zu Folgendem berechtigt:

(i) den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 Anwendung finden;

(ii) es ablehnen, weitere Lieferungen von Produkten oder eine weitere Erbringung von Leistungen anzunehmen;

(iii) alle Auslagen vom Lieferanten zurückerlangen, die dem Kunden (oder der betroffenen Konzerngesellschaft des Kunden) angemessener Weise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte und/oder Leistungen von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

(iv) (zusätzlich zur Vertragsstrafe nach Ziffer 7.5, falls zutreffend) jegliche (übersteigenden) zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden beanspruchen, die dem Kunden (oder der betroffenen Konzerngesellschaft des Kunden) entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zuzurechnen sind, den/die vereinbarten Termin/e einzuhalten; und

(v) die Vertragsstrafe für Nichteinhaltung des/der im Vertrag vereinbarten Termins/-ne durch den Lieferanten beanspruchen. Die Vertragsstrafe ist mit der im Vertrag angegebenen Rate zu zahlen. Der Lieferant bezahlt die Vertragsstrafe auf schriftliche Forderung oder bei Erhalt einer Rechnung durch den Kunden. Die vereinbarte Vertragsstrafe wirkt sich in keiner Weise auf den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz aus. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten außerdem nicht von den vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortungen. Der Kunde ist berechtigt, sich bis zum Zeitpunkt der letzten Zahlung den Anspruch auf die Vertragsstrafe vorzubehalten.

7.2 Der Kunde kann einen/-es oder mehrere der vorbenannten Ansprüche bzw. Rechte wählen. Die Rückforderung von Kosten oder Schäden gem. Ziffern 7.1 (iii) bis (v) schließt nicht das Recht des Kunden aus, Schadenersatz für alle Kosten oder Schäden zu fordern, die im Zusammenhang mit Verzögerungen entstanden sind oder entstehen.

7.3 Sofern geltendes Recht erfordert, dass der Kunde vor Geltendmachung eines der vorbenannten Rechtsbehelfe dem Lieferanten eine Frist setzt, gelten die Rechte und Ansprüche nach dieser Ziffer 7 nur, nachdem der Kunde dem Lieferanten diese Frist gesetzt hat und der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet hat.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und/oder Leistungen dem Vertrag entsprechen, einschließlich, aber nicht

beschränkt auf die in Ziffer 3.1 festgelegten Verantwortlichkeiten des Lieferanten.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind und während des Gewährleistungszeitraums frei von Mängeln bleiben.

8.3 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung und im Fall von Leistungen ab der vollständigen Durchführung derselben (oder wie anderweitig mit dem Kunden vereinbart).

8.4 Bei Nichterfüllung einer Gewährleistung, die nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Benachrichtigung durch den Kunden oder eines längeren oder kürzeren Zeitraums, der vom Kunden angesichts der Umstände zugestanden werden kann bzw. zuzugestehen ist, behoben wird oder in anderen Fällen, in denen das geltende Recht es nicht erfordert, eine Frist zur Behebung zu setzen, ist der Kunde berechtigt, einen/-es oder alle der folgenden Ansprüche bzw. Rechte nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten durchzusetzen:

8.4.1 Gewähren einer Gelegenheit für den Lieferanten, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten, d.h. insbesondere umgehende Reparatur oder umgehender Ersatz der mangelhaften Produkte und/oder Leistungen;

8.4.2 Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Produkte und/oder Leistungen in einen dem Vertrag entsprechenden Zustand zu versetzen (oder Beauftragen eines Dritten, diese durchzuführen);

8.4.3 Ablehnen jeglicher weiteren Produktlieferungen und/oder Leistungen durch den Lieferanten;

8.4.4 Verlangen von Schadloshaltung des Kunden (und der entsprechenden Konzerngesellschaften) sowie von Ersatz für Schäden, die dem Kunden (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden) infolge von Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind;

8.4.5 Kündigen des Vertrags mit sofortiger Wirkung oder Rücktritt vom Vertrag; im Fall einer solchen Beendigung

8.4.5.1 ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen oder weiter zu bezahlen (einschließlich der Zahlung der Produkte und/oder Leistungen, die abgelehnt wurden); im Fall eines Rücktritts nach Wahl des Kunden hat der Lieferant dem Kunden alle vom Kunden für die Produkte und/oder Leistungen erhaltenen Zahlungen zurückzuzahlen und die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen; und

8.4.5.2 kann der Kunde gleichwertige Produkte und/oder Dienstleistungen ersatzweise von einem anderen Lieferanten beschaffen; daraus entstehende zusätzliche Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

8.5 Die Rechtsbehelfe gemäß Ziffer 8.4 werden auf Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Transport- und Ein- und Ausbau- bzw. Auf- und Abbaukosten) sowie auf Gefahr des Lieferanten durchgeführt.

8.6 Im Falle eines Mangels wird der Gewährleistungszeitraum um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum für die Durchführung der Abhilfearbeiten durch den Lieferanten entspricht. Dieselbe Gewährleistungsfristverlängerung gilt, wenn mangelhafte Produkte oder Leistungen aufgrund eines Mangels

nicht für den beabsichtigten Zweck genutzt werden können. Alle anderen Regelungen, die zu einer Verlängerung, einem Neustart oder einem Anhalten des Gewährleistungszeitraums führen, bleiben unberührt.

8.7 Die dem Kunden vertragsgemäß zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die ihm aufgrund von Mängeln zustehen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1 Unbeschadet der Ziffer 9.2 gewährt der Lieferant dem Kunden und seinen benannten Konzerngesellschaften hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und, sofern zutreffend, an der Embedded Software und anderer Software, die gegebenenfalls vertragsgemäß bereitzustellen ist, oder der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden eine derartige Lizenz zu verschaffen.

9.2 Der Lieferant überträgt dem Kunden (und wird den benannten Konzerngesellschaften des Kunden übertragen) die vollumfänglichen Eigentumsrechte an allen Gewerblichen Schutzrechten an den Produkten, die aus den Leistungen des Lieferanten entstehen. Der Lieferant willigt außerdem ein, auf Anfrage des Kunden und auf dessen Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu ergreifen, um dem Kunden (bzw. dessen benannten Konzerngesellschaften) das vollständige Eigentum an den Gewerblichen Schutzrechten zu verschaffen.

9.3 Gewerbliche Schutzrechte an jeglichen Produkten, die vor oder außerhalb des Vertrags vom Lieferanten entwickelt wurden oder ihm per Lizenz überlassen sind (nachfolgend als „Vorbestehende Gewerbliche Schutzrechte“ bezeichnet) verbleiben beim Lieferanten (oder dem dritten Eigentümer). In dem Maße, in dem Vorbestehende Gewerbliche Schutzrechte in Produkte eingebettet sind, die aus den Leistungen des Lieferanten entstehen, erteilt der Lieferant dem Kunden eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Vorbestehenden Gewerblichen Schutzrechte als Teil derartiger Produkte, einschließlich des Rechts, die Vorbestehenden Gewerblichen Schutzrechte zu verbessern, zu entwickeln, zu vermarkten, zu vertreiben, unterzulizenzieren oder anderweitig zu nutzen, oder er verpflichtet sich zu bewirken, dass der dritte Eigentümer diese Lizenz erteilt.

9.4 Der Lieferant führt schriftlich und vor der Lieferung jegliche Open-Source-Software auf, die gegebenenfalls in der Embedded Software enthalten ist oder von ihr verwendet wird, und fordert die schriftliche Genehmigung des Kunden hierfür an. Der Lieferant willigt ein, jegliche vom Kunden abgelehnte Open-Source-Softwarekomponenten auf eigene Kosten durch Software zu ersetzen, die mindestens dieselbe Qualität und Funktionalität aufweist. Der Lieferant entschädigt und stellt den Kunden frei von allen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Nutzung von Open-Source-Software in den Produkten oder Leistungen.

9.5 Wenn Ansprüche gegen den Kunden (oder eine relevante Konzerngesellschaft des Kunden) gestellt werden, dass die Produkte und/oder Leistungen die Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, ergreift der Lieferant auf eigene Kosten und nach Wahl des Kunden folgende Maßnahmen:

(i) Er verschafft dem Kunden, den relevanten Konzerngesellschaften des Kunden und gegebenenfalls den Kunden des Kunden, das Recht, die Produkte und/oder Leistungen weiter zu nutzen;

(ii) er modifiziert die Produkte und/oder Leistungen so, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen; oder

(iii) er ersetzt die Produkte und/oder Leistungen durch gleichwertige Produkte und/oder Leistungen, die die Rechte nicht verletzen.

Anderenfalls ist der Kunde dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche Beträge zurückzufordern, die er dem Lieferanten unter dem Vertrag gezahlt hat.

10. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

10.1 Der Lieferant stellt die Produkte und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regelungen und Verfahrensregeln bereit.

10.2 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien (ABB List of Prohibited and Restricted Substances, abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/material-compliance>, unter dem Unterpunkt „ABB List of Prohibited and Restricted Substances“) sowie die ABB Policy on Conflict Minerals (abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/responsible-minerals>), beachten. Der Lieferant legt dem Kunden (und/oder der entsprechenden Konzerngesellschaft des Kunden am Lieferort) auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vor. Jede Erklärung des Lieferanten an den Kunden (ob direkt oder indirekt) im Hinblick auf die Materialien, die für oder im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Leistungen verwendet werden, gilt als Zusicherung im Rahmen des Vertrags.

10.3 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und dass er alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornimmt und alle vorschriftsgemäßen Angaben macht, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder die Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

10.4 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass keine Waren, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Teile, Technologien oder Dienstleistungen, die in den Produkten oder Leistungen enthalten sind, in diese eingebaut oder in Verbindung mit diesen erbracht werden, aus einem Land oder einer Region stammen, das/die einem Embargo unterliegt, das von einer staatlichen Behörde verhängt wurde. Wenn eine der Waren und/oder Dienstleistungen Exportbeschränkungen aufweist oder diesen unterliegt, ist es die Verantwortung des Lieferanten, den Kunden (und die relevante Konzerngesellschaft des Kunden) unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten solcher Beschränkungen zu informieren.

10.5 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er keine Person ist, die Wirtschafts- oder Finanzsanktionen unterliegt,

die von einer staatlichen Behörde verhängt wurden („Sanktionierte Person“), einschließlich der US-Liste der "Specially Designated Nationals" (SDN) und "Blocked Persons". Der Lieferant erkennt an, dass hierzu auch (juristische) Personen gehören können, die nicht explizit auf einer von einer staatlichen Behörde geführten Sanktionsliste aufgeführt sind, die aber direkt oder indirekt zu 50 Prozent oder mehr im Besitz von einer oder mehreren Sanktionierten Personen sind. Der Lieferant sichert ferner zu und gewährleistet, dass keine Sanktionierte Person ein Eigentumsrecht, einen finanziellen Anteil oder ein sonstiges Interesse an den Produkten und/oder Leistungen hat und dass die Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nicht mit der Übertragung, Zahlung, Ausfuhr oder der Rückgewähr von Eigentum oder Beteiligungen an Eigentum einer Sanktionierten Person verbunden ist.

10.6 Jede Partei sichert zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Organträgern oder Beschäftigten, Geschäftspartnern, Amtsträgern oder sonstigen Dritten in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des deutschen Rechts, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act 2010 und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedsstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften). Weiter sichert jede Partei zu, dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten wird. Dieser Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

10.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten (abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/code-of-conduct>). Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt – in diesem Fall mit der Maßgabe, dass die Erfüllung der Pflicht zur Abgabe einer Grundsatzerklärung und der Berichtspflicht im Ermessen des Lieferanten stehen.

10.8 Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, dass auch seine Lieferanten und Unterauftragnehmer den ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten und ihre jeweiligen Lieferanten und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

10.9 Der Lieferant räumt dem Kunden und/oder einer Konzerngesellschaft des Kunden das Recht ein, einmal pro Jahr und außerdem bei entsprechendem Anlass Schulungen und Weiterbildungen der Beschäftigten des Lieferanten zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Ziffern 10.7 und 10.8 durchzuführen. Der Kunde und/oder eine Konzerngesellschaft des Kunden kann die Schulung oder Weiterbildung selbst oder durch einen Dritten durchführen.

10.10 Der Kunde und/oder eine Konzerngesellschaft des Kunden ist berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und außerdem bei entsprechendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die

Verpflichtungen nach Ziffern 10.7 und 10.8 erfüllt. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen.

10.11 Ein entsprechender Anlass im Sinne von Ziffern 10.9 und 10.10 liegt vor, wenn der Kunde mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten oder bei dessen Subunternehmern rechnen muss.

10.12 ABB hat verschiedene Meldewege eingerichtet, über die der Lieferant und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht (einschließlich des LkSG), Grundsätze oder Verhaltensnormen wie dem ABB Supplier Code of Conduct melden können. Diese Meldewege finden sich unter <https://global.abb/group/en/about/integrity/reporting-channels/how-do-i-report>. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Meldewege genutzt werden, um den Verdacht von Verstößen zu melden.

10.13 Jede Verletzung einer der in Ziffern 10.6 bis 10.9 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant eine Schulung oder Weiterbildung nach Ziffer 10.9 oder eine Überprüfung nach Ziffer 10.10 verweigert, vereitelt oder behindert und nach Aufforderung durch den Kunden nicht unverzüglich in vollem Umfang ermöglicht. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung zu.

10.14 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 10.13 kann der Kunde unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung zum Lieferanten abbrechen. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung oder einem solchen Abbruch zu.

10.15 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag muss der Lieferant den Kunden uneingeschränkt hinsichtlich jeglicher Haftung, Schäden, Kosten und Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus der Verletzung einer der in dieser Ziffer 10 enthaltenen Verpflichtungen und ggf. aus der darauf beruhenden Kündigung des Vertrags oder aus Ausführbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.

11. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

11.1 Der Lieferant behandelt alle Kundendaten streng vertraulich. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Daten vor oder nach Annahme des Vertrags erhalten wurden. Der Lieferant beschränkt die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte, die zum Zweck der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen an den Kunden Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer

oder sonstigen Dritten den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten und er haftet für jede unbefugte Weitergabe.

11.2 Der Lieferant wird zum Schutz von Kundendaten zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden Kundendaten angemessen sind, anwenden und die Kundendaten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist.

Der Lieferant darf vertrauliche Informationen "Zulässigen Zusätzlichen Empfängern" (d.h. Bevollmächtigten des Subunternehmers, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass (i) solche Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, wie der Empfänger diese benötigt und (ii) diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt.

Der Lieferant wird alle vom Kunden oder einer Konzerngesellschaft des Kunden von Zeit zu Zeit dem Lieferanten übersandten Sicherheitsverfahren und -standards, vor allem die ABB Cyber Security Requirements for Suppliers (abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/cybersecurity>) oder die sonst hierzu im Vertrag getroffenen Regelungen einhalten und sicherstellen, dass Zulässige Zusätzliche Empfänger diese ebenfalls einhalten.

11.3 Der Lieferant darf (i) Kundendaten für keinen anderen Zweck als zur Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nutzen und (ii) Kundendaten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer im Falle anderweitiger Regelungen im Vertrag, und (iii) Kundendaten keinen Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässige Zusätzliche Empfänger oder im Falle vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden.

11.4 Der Lieferant muss auf eigene Kosten zweckmäßige Schutzsoftware und Sicherheitspatches für alle Computer und sämtliche Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen verwendet werden, und diese auf dem neuesten Stand halten.

11.5 Der Lieferant muss den Kunden (und die betroffene Konzerngesellschaft des Kunden) unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Datensicherheit oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich aller Kundendaten informieren.

11.6 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde vom Lieferanten erhaltene Informationen Konzerngesellschaften des Kunden oder Dritten zur Verfügung stellen darf.

11.7 Datenschutz

11.7.1 Wenn der Kunde (und die betroffene Konzerngesellschaft des Kunden) dem Lieferanten Personenbezogene Daten weitergibt oder der Kunde nach dem Vertrag hierauf anderweitig Zugriff hat, muss der Lieferant alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

11.7.2 Der Lieferant wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, welches in Bezug auf die Art und den Umfang der betroffenen Kundendaten sowie die Umstände und Zwecke der Verarbeitung angemessen ist.

11.7.3 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seinen Mitarbeitern, die an der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Leistungen für den Kunden beteiligt sind, die ABB Datenschutzerklärung für Geschäftspartner (abrufbar unter <https://new.abb.com/privacy-policy/de/datenschutz-deutschland>) zukommen zu lassen.

11.7.4 Der Lieferant erkennt an, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Abschluss eines zusätzlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrags oder sonstiger Datenschutzvereinbarungen mit dem Kunden oder dessen Konzerngesellschaften erfordern kann; insbesondere dann, wenn solche Regelungen nicht bereits im Vertrag enthalten sind. In einem solchen Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden unverzüglich solche datenschutzrechtlichen Vereinbarungen abschließen, wie sie durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben sind und entsprechend vom Kunden vorgegeben werden.

12. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

12.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts stellt der Lieferant den Kunden und/oder die betroffene Konzerngesellschaft des Kunden frei oder hält diese/n schadlos von allen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die dem Kunden (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden) als Folge der Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind; und zwar in dem Maß, in dem die jeweiligen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben durch schuldhaftes Handeln oder Versäumnisse des Lieferanten verursacht oder daraus entstanden sind, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen des Kunden (oder der entsprechenden Konzerngesellschaft des Kunden) verursacht. Der Lieferant muss den Kunden (sowie die entsprechende Konzerngesellschaft des Kunden) uneingeschränkt von allen Ansprüchen freistellen oder schadlos halten, die von einem Dritten in Verbindung mit den Produkten und/oder Leistungen gegenüber dem Kunden gestellt werden und im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten stehen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Ansprüche, wonach die Produkte und/oder Leistungen die Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen. Auf Verlangen des Kunden verteidigt der Lieferant den Kunden (oder die entsprechende Konzerngesellschaft des Kunden) gegen jedwede derartige Ansprüche Dritter.

12.2 Der Lieferant ist für die Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für ihre Handlungen oder Versäumnisse, als ob es Handlungen oder Versäumnisse des Lieferanten wären.

12.3 Der Lieferant wird bei namhaften und finanziell leistungsstarken Versicherungsgesellschaften eine angemessene Berufs- oder Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft unterhalten und auf Verlangen nachweisen, was den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung gegenüber dem Kunden (oder

einer Konzerngesellschaft des Kunden) befreit. Die Nennung der Versicherungssumme bedeutet keine Einschränkung der Haftung.

12.4 Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter einem Vertrag mit jeglichen Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, geschuldet werden.

13. KÜNDIGUNG

13.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten kündigen. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert der bereits gelieferten, jedoch noch nicht bezahlten Produkte und/oder Leistungen (sofern diese vertragsgemäß erbracht wurden) und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten angemessener Weise für die noch nicht gelieferten Produkte und/oder Leistungen entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den im Vertrag vereinbarten Preis für die Produkte und/oder Leistungen. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen.

13.2 Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 Anwendung finden.

13.3 Beide Parteien können den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) gegen die andere Partei eine einstweilige Verfügung mit erheblicher Auswirkung auf die Vertragsdurchführung ergeht; oder (ii) eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage der anderen Partei eintritt oder die Liquidation der anderen Partei (von deren Gesellschaftern) beschlossen wird; oder (iii) die andere Partei die Ausübung eines wesentlichen Teils ihres Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf die Fähigkeit der anderen Partei auswirkt oder auswirken wird, ihre Verpflichtungen unter dem Vertrag zu erfüllen; oder (iv) sich eine nicht unerhebliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse beim Lieferanten ergibt.

13.4 Bei Kündigung nach Ziffer 13.1 bis 13.3 muss die andere Partei der kündigenden Partei (oder der Konzerngesellschaft des Kunden) umgehend auf eigene Kosten sämtliche Sachen (einschließlich aller Kundendaten des Kunden oder Kundendaten seiner Konzerngesellschaften oder anderer Daten nach Ziffer 11.1 sowie Unterlagen und Gewerbliche Schutzrechte) zurückgeben, die zu dem Zeitpunkt unter der Kontrolle der anderen Partei stehen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist diesem (oder der entsprechenden Konzerngesellschaft des Kunden) zudem die vollständige Dokumentation über die gelieferten Produkte und/oder Leistungen auszuhändigen.

13.5 Die ABB AEB schränken das gesetzliche Recht einer Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht ein. Lässt das Gesetz in solchen Fällen auch eine Teilkündigung zu, so kann der Vertrag insgesamt nur gekündigt werden, wenn der wichtige Grund eine Gesamtkündigung erfordert.

13.6 Eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.

14. HÖHERE GEWALT

14.1 Keine der Parteien (noch die Konzerngesellschaften des Kunden, welche Produkte und/oder Leistungen beziehen oder bezogen haben) haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Höhere Gewalt bedeutet ein Ereignis, das von der betroffenen Partei (oder der Konzerngesellschaft des Kunden) zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar war, unvermeidbar ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei (oder der Konzerngesellschaft des Kunden) liegt, vorausgesetzt, dass sie das Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht bewältigen kann und dass sie die andere Partei (und die entsprechende Konzerngesellschaft des Kunden, falls der Lieferant betroffen ist) innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt oder zu dem Zeitpunkt informiert, an dem der Lieferant über das Ereignis erfährt oder vernünftigerweise erfahren sollte, je nachdem, was später eintritt.

14.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt dreißig (30) Kalendertage überschreitet, kann jede Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

15. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

15.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden den Vertrag oder Teile desselben (einschließlich aller Forderungen gegen den Kunden) weder abtreten noch übertragen oder untervergeben, und zwar weder an seine verbundenen Unternehmen noch an einen Rechtsnachfolger, der den Teil des Geschäfts der Unternehmensgruppe des Kunden erwirbt, auf den sich der betreffende Vertrag bezieht.

15.2 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde den Vertrag oder Teile desselben an seine Konzerngesellschaften oder einen Rechtsnachfolger, der den Teil des verbundenen Unternehmens vom Kunden erwirbt, auf den sich der jeweilige Vertrag bezieht, abtreten, übertragen oder untervergeben kann. Dies gilt in der Folge entsprechend auch für die übernehmenden Konzerngesellschaften oder den Rechtsnachfolger.

16. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen sind durch Übersendung per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat (einschließlich der Konzerngesellschaft des Kunden am Lieferort). Korrespondenz, Informationen oder Dokumentationen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag müssen in der Sprache bereitgestellt werden, die im Vertrag verwendet wird, es sei denn, der Kunde genehmigt schriftlich eine andere Sprachfassung.

17. VERZICHT

Falls sich der Kunde (oder eine Konzerngesellschaft des Kunden) auf eine Bestimmung des Vertrags nicht beruft oder eine solche nicht durchsetzt, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und hat keinen Einfluss auf das Recht, sich auf diese Bestimmung oder eine andere hierin enthaltene

Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt zu berufen oder diese durchzusetzen.

18. GELTENDES RECHT, SCHIEDSKLAUSEL

18.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss

18.1.1. der §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

18.1.2 der Kollisionsnormen des deutschen Rechts und

18.1.3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenkauf.

18.2 Schiedsgericht

18.2.1 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

18.2.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, es sei denn, die Parteien einigen sich schriftlich auf drei Schiedsrichter.

18.2.3 Der Sitz des Schiedsgerichts ist der satzungsmäßige Sitz des Kunden.

18.2.4 Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren gültige und durchsetzbare Regelungen, die der wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bedingung so nah wie möglich kommen.

20. EINHEIT DES VERTRAGES, RANGFOLGE

20.1 Der Vertrag (einschließlich dieser ABB AEB) und alle Dokumente, die in der Bestellung oder in einer anderen Vereinbarung (durch Referenzieren) aufgenommen wurden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich seines Gegenstands.

20.2 Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: (i) der vom Kunden erstellte Vertrag (einschließlich konkreter Abweichungen von den ABB AEB, soweit sie ausdrücklich in diesem Vertrag aufgenommen wurden) und (ii) diese ABB AEB.

20.3 Andere Bedingungen, die in anderen Dokumenten festgelegt oder erwähnt werden als diejenigen in dieser Ziffer 20 bezeichneten Dokumente, sind und werden nicht Bestandteil eines Vertrages.

21. BEZIEHUNG DER PARTEIEN

21.1 Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Vertrag darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden) oder als unterhielte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden oder einer

Konzerngesellschaft des Kunden, und der Lieferant darf sich nicht darstellen, als sei er der Kunde (oder eine Konzerngesellschaft des Kunden) oder agiere in seinem Auftrag (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden).

21.2 Der Vertrag begründet kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kunden (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden) und dem Lieferanten oder zwischen dem Kunden (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden) und Beschäftigten des Lieferanten, die an der Erfüllung des Vertrags mitwirken. Der Kunde sowie seine Konzerngesellschaften bleiben frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherung oder Steuern bezüglich des Lieferanten und dessen Beschäftigten, die an der Erfüllung des Vertrags mitwirken.

22. ELEKTRONISCHE UNTERSCHRIFT

Die Parteien erkennen die elektronische Signatur (z.B. über Adobe Sign, DocuSign oder ähnliche Tools oder mittels anderweitig eingescannter Unterschriften durch autorisierte Personen) als ausreichend und verbindlich für den Abschluss des Vertrages sowie für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokumente an, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Dokumente, für die der Vertrag Schriftform erfordert oder die von den Parteien zu unterzeichnen sind.

